Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

TOKOM - Partner Rostock GmbH
Jens Schönemann Unternehmensberater
Rostocker Str. 32
18069 Lambrechtshagen OT Sievershagen

Bearbeiter: Frau Patzner
Telefon: 0385/588-80308
Telefax: 0385/588-80500
E-Mail: cathrin.patzner@sbv.mv-regierung.de
GZ: 0230-621-20-445-3/ TOKOM GmbH

Datum: 22.08.2024

Änderung/Umschreibung der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG i. V. m. § 5 der BKrFQV
Ihre E-Mail vom 22. Juli 2024

Anlagen
- Anlage 1 (Aufstellung der Ausbilder) und Anlage 2 (Aufstellung der Unterrichtsräume/Übungsplätze) per E-Mail

Sehr geehrter Herr Schönemann,

mit E-Mail vom 22.07.2024 hat Frau Schönemann die Umfirmierung für Ihr Unternehmen mitgeteilt.

Daraufhin ergeht folgender Änderungsanerkennungsbescheid:

I.

In Vollzug des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG), vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218) und der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQV), vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905), wird die dem Unternehmen

TOKOM-Partner Rostock GmbH
Dr. Burkhard Saß & Co.
Unternehmensberater Sievershagen
Rostocker Str. 32
18069 Lambrechtshagen

am 27.06.2023 erteilte Änderungsanerkennung auf die

TOKOM - Partner Rostock GmbH
Jens Schönemann Unternehmensberater
Rostocker Str. 32
18069 Lambrechtshagen OT Sievershagen

umgeschrieben.

Vertretungsberechtigt ist der Geschäftsführer Herr Jens Schönemann.

Die TOKOM - Partner Rostock GmbH Jens Schönemann Unternehmensberater ist somit gemäß § 9 Abs. 1 BKrFQG i. V. m. §§ 5 BKrFQV als Träger für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrern, die Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE erforderlich ist, anerkannt. Die Umsteiger- und Quereinsteigerqualifikation sind von der Anerkennung ausgenommen.

a) Die bisher anerkannten Ausbilder (Anlage 1 Stand 27.06.2023) werden bestätigt.

   Die Nebenbestimmungen Buchstabe c bis e sind zu beachten.

b) Die bisher anerkannten Unterrichtsräume/Übungsplätze (Anlage 2 Stand 06.07.2023) werden bestätigt.

   Die Nebenbestimmungen Buchstabe f sind zu beachten.

c) Die Ausbildungspläne für die Weiterbildung werden bestätigt. Der Ausbildungsplan für die beschleunigte Grundqualifikation ist mit der nächsten Anmeldung einer beschleunigten Grundqualifikation zu aktualisieren und in der geforderten Form beizubringen.

   Die Nebenbestimmungen Buchstabe h und i sind zu beachten.

Die Anerkennung der TOKOM-Partner Rostock GmbH Jens Schönemann Unternehmensberater als Träger der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung LKW/KOM (im Weiteren Anerkennungsträger) gilt ausschließlich für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Einschränkend ist anzumerken, dass die Schulungsveranstaltungen nur am (an) dem/den anerkannten Standort(en) durch den/die anerkannten Ausbilder unter Nutzung der anerkannten Lehrprogramme durchgeführt werden dürfen.

Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und zur Sicherstellung des Verwaltungsaktes mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt nach pflichtgemäßem Ermessen der Anerkennungsbehörde auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungsstätten.

1. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Anerkennung unterliegen der Überwachung gemäß § 11 BKrFQG.
2. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
3. Dieser Bescheid ersetzt den bisher gültigen Änderungsanerkennungsbescheid vom 27. 06 2023.
4. Der Bescheid ergeht kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr von 51,10 EUR festgesetzt, für die eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgen wird.
5. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 9 Abs. 1 BKrFQG oder die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit kann gemäß § 10 BKrFQG widerrufen oder untersagt werden. Auf Ziffer **III.** dieses Bescheides wird verwiesen.

II.

Die Anerkennung wird gemäß § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 410) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) Der Anerkennungsträger hat als Ausbildungsstätte nach § 9 Abs. 1 BKrFQG sicher zu stellen, dass jederzeit die Bestimmungen gemäß § 9 Absatz 2 BKrFQG und die Voraussetzungen des § 5 BKrFQV eingehalten werden.

b) Der Anerkennungsträger hat Änderungen in der Organisation und der Leitung der Ausbildungsstätte unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

c) Der Anerkennungsträger darf als Ausbildungsstätte nach § 9 Abs. 1 BKrFQG nur Ausbilder und Ausbilderinnen, von deren Qualifikation sich die zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigte/n Person/en gemäß § 10 Abs. 3 BKrFQG mittels der bei der Ausbildungsstätte verbleibenden und bereitzuhaltenden Unterlagen überzeugt hat/haben, einsetzen.

Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben ihre Kenntnisse gemäß § 7 BKrFQV regelmäßig durch eine (mindestens) 3-tägige Fortbildung zu aktualisieren. Die Fortbildung dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten a 60 Minuten (mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.

Die Fortbildungsfristen für die anerkannten Ausbilder sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Beachte: Die Fortbildung der Ausbilder umfasst alle Gebiete, die für deren Tätigkeit im Rahmen ihres Einsatzbereiches in der Aus- und Weiterbildung von Bedeutung sind. Das heißt, dass Bescheinigungen von Fahrlehrerweiterbildungen, die nicht oder nur teilweise den vorgenannten inhaltlichen Fortbildungskriterien entsprechen, keine oder nur anteilige Anerkennung finden.

d) Der Anerkennungsträger hat als Ausbildungsstätte nach § 9 Abs.1 BKrFQG die Ausbilder und Ausbilderinnen vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung der Qualifikationsnachweise und Angabe der vorgesehenen Einsatzbereiche (Kenntnisbereiche/Module) namentlich bei der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und bestätigen zu lassen. Die eingesetzten Ausbilder und Ausbilderinnen müssen die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BKrFQV genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemäß ihren pädagogischen und didaktischen Kenntnissen, sowie ihren Qualifikationen und Tätigkeiten sind sie nur in den bestätigten Kenntnisbereichen einzusetzen.

Beachte: Die zur Durchführung von Unterricht eingesetzten Ausbilder sind gemäß § 10 Absatz 3 BKrFQG als verantwortliche Personen der/den zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person/en gleichgestellt.

e) Ausbilder und Ausbilderinnen, die sich nicht regelmäßig fortbilden, dürfen gemäß § 7 Abs. 3 BKrFQV keinen Unterricht im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 4 Absatz 2 BKrFQV durchführen.

f) Unterricht/praktische Ausbildung darf/dürfen nur in/auf zugelassen Räumen/Übungsplätzen (analog) nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQV mit der bestätigten Teilnehmeranzahl gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQV durchgeführt werden. Der Unterrichtsraum muss in seiner Größe, Beschaffenheit und Ausstattung für die Schulungsmaßnahme geeignet sein. Die Überschreitung der bestätigten Höchstanzahl der Teilnehmer in den bestätigten Unterrichtsräumen ist unzulässig.

g) Die Termine der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind der Anerkennungsbehörde schriftlich, unter Nutzung des mit diesem Bescheid überlassenen Anzeigenformulars, bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Andere Anzeigeformulare oder eine formlose Information haben gemäß § 11 Abs. 4 BKrFQG mindestens folgendes zu enthalten:

- die Anschrift des Unterrichts/praktischen Ausbildungsortes,
- das Datum sowie Beginn und Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,
- Gegenstand des Unterrichts (Kenntnisbereiche) in Form eines Curriculums,
- verantwortlicher Unterrichtsleiter und dessen fernmündlichen Erreichbarkeit.

Der Anerkennungsbehörde ist bis spätestens Ende der 2. Woche des laufenden Kalenderjahres eine Jahresplanung über die geplanten Aus- und Weiterbildungsaktivitäten vorzulegen. Sollte dieses auf Grund der Kundenspezifik nicht möglich sein, sind entsprechende Termine unverzüglich nach Abstimmung mit dem Kunden bekannt zu geben, spätestens aber 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn (s. Buchstabe g Satz 1). Ausfälle/Absagen von angezeigten Veranstaltungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

h) Für den Unterricht dürfen nur bestätigte Ausbildungsprogramme (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BKrFQV), die auf der Grundlage der Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV erstellt wurden, eingesetzt werden. Änderungen der Ausbildungsprogramme bedürfen der Bestätigung vor Beginn der Schulungsmaßnahme. Das Ausbildungsprogramm ist im Unterrichtsraum auszuhängen oder sonst zu visualisieren und den Teilnehmern/-innen auszuhändigen. Bei der Erstellung der Ausbildungsprogramme sind zwingend § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BKrFQV zu beachten.

i) Die bestätigten Ausbildungsprogramme sind, unabhängig von den durch die einschlägigen Verkehrsverlage bevorzugten sogenannten Wellen, stets auf dem aktuellen Stand von Recht, Wissenschaft und Technik zu halten. Grundlage ist immer die Anlage 1 BKrFQV oder entsprechende weitergehende Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers. Berücksichtigung finden sollte auch die Rechtsprechung des EuGHs sowie von Bundes- oder Obergerichten, die die Rechtsgebiete der Anlage 1 BKrFQV berührt. Änderungen/Aktualisierungen der Ausbildungsprogramme sind unverzüglich anzuzeigen.

Beachte: Der Anerkennungsträger hat detaillierte Ausbildungspläne für die Aus- und Weiterbildung unter Angabe der in welcher Unterrichtseinheit vermittelten Kenntnisbereiche und die vorgesehene Lehrkraft für eine geplante Schulungsveranstaltung konkret für die entsprechende Schulungsmaßnahme bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen, soweit diese von den bestätigten Varianten abweichen.

j) Der Anerkennungsträger ist nicht berechtigt, Teile oder den gesamten Unterricht auf Dritte zu übertragen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Unterrichtsteil des möglichen Fahrertrainings gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BKrFQV.

k) Durch die Aus- und Weiterbildung sind alle in Anlage 1 der BKrFQV aufgeführten Kenntnisbereiche zu vermitteln, zu vertiefen und aufzufrischen. In der Weiterbildung soll aus den Kenntnisbereichen 1, 2, 3 der Anlage 1 der BKrFQV jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Unterkenntnisbereiche 1.2 - 1.6, 2.1 - 2.3, 3.4 und 3.5) bilden. Eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.

l) Gemäß § 6 BKrFQV hat die Ausbildungsstätte dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für alle Teilnehmenden geeignete und ausreichende Lernmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind. Der Anerkennungsbehörde sind diese Lehrmittel vorzustellen.

m) Mit Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters (BQR) beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg (KBA) wird dort seit dem 23.05.2021 der Fahrerqualifizierungsnachweis und seit dem 25.10.2021 die Teilnahme an der Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation sowie den Weiterbildungen elektronisch gespeichert (§ 14 BKrFQG).

Die Teilnahme sowohl an der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung (§ 19 i. V. m. § 14 BKrFQG) wird grundsätzlich nur noch über den Eintrag in das BQR beim KBA nachgewiesen.

Hat ein Teilnehmer nicht an der Mindeststundenanzahl der beschleunigten Grundqualifikation und/oder Weiterbildung teilgenommen, darf eine entsprechende Eintragung im Register nicht erfolgen. Darüber sind die Teilnehmer unterschriftlich zu belehren.

Beachte: Die Anbindung der staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erfolgt nicht über das gesicherte Behördennetz, sondern über das Internet. Die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte muss sich für eine Anbindung an das BQR ein Elster-Unternehmenskonto anlegen. Dieses ist verpflichtend.

Eine weitere Voraussetzung für die Anbindung an das BQR ist eine vorherige Mitteilung an das KBA seitens der Anerkennungsbehörde. Die Anerkennungsbehörde muss die Kontaktdaten der Ausbildungsstätte über eine vom KBA zur Verfügung gestellten Webanwendung übermitteln. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, dass die dort eingegebenen Unternehmensdaten gleich dem des Elster-Unternehmenszertifikats sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausbildungsstätte Zugriff auf das Register erhält.

Die TOKOM-Partner Rostock GmbH Dr. Burkhard Saß & Co. Unternehmensberater Sievershagen wurde bereits durch die Anerkennungsbehörde im BQR beim KBA angemeldet. Das Datenblatt zur Registrierung im BQR beim KBA ist erneut auszufüllen und zurückzusenden. Die Anerkennungsbehörde wird die geänderten Daten an den Anwenderservice des BQR beim KBA weitergeben.

n) Es sind Aufzeichnungen (in Papierform oder elektronisch) über den durchgeführten Unterricht zu führen. Diese Aufzeichnungen (bspw. „Lehrgangsjournal") müssen enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnehmers,
- Beginn und Ende der Aus- oder Weiterbildung,
- die Inhalte aus den Kenntnisbereichen, an denen teilgenommen wurde,
- das/die in der praktischen Ausbildung eingesetzte/n Ausbildungsfahrzeug/e,
- der/die Ausbilder, welche/r den Unterricht durchgeführt haben.

Zusätzlich sind je Kurstag Anwesenheitslisten (in Papier- und/oder in elektronischer Form) zu führen, auf denen die Teilnehmer die absolvierte Ausbildung per Unterschrift quittieren. Besteht die Möglichkeit, dass die Teilnehmer digital unterschreiben können, entfällt eine Papierform. Die Anwesenheitsliste hat mindestens zu enthalten:

- Unterschrift des Teilnehmers je Kurstag,
- Themen und Lernziele des Kurstages,
- Name und Unterschrift des/der Ausbilder/Ausbilderin oder der verantwortlichen Person i. S. d. § 10 Abs. 3 BKrFQG.

Zu beachten sind hierbei die datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß DSGVO.

o) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen wurde, fünf Jahre lang aufzubewahren. Die 5-Jahresfrist beginnt erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Monat des Datums der vorliegenden Genehmigung folgt. Der Anerkennungsbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen gemäß § 11 BKrFQG sind die Aufzeichnungen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

p) Bezüglich der Überwachung der Ausbildungsstätte wird auf § 11 BKrFQG verwiesen.

q) Besondere Vorkommnisse während der Weiterbildung sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III.
Einsatz von Fahrsimulatoren

Der mögliche Einsatz eines Fahrsimulators ist anzuzeigen und dessen Betreiber sowie das Konzept des Fahrsimulators (Aufbau, Programm, Lehrkräfte, Lehrmethodik) zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung erfolgt analog der „Handreichung (des BMVBS) zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators" im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG. Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 2022/2561 vom 14.12.2022 abgelöst worden, die am 03.01.2023 in Kraft getreten ist.

Der Einsatz eines Fahrsimulators ist gem. § 2 Abs. 4 BKrFQV beim Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (max. 4 Unterrichtseinheiten von 10 Unterrichtseinheiten nach § 2 Abs. 3 S. 1 BKrFQV) und gem. § 4 Abs. 3 BKrFQV in der Weiterbildung und nach der Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators" im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG, abgelöst durch die Richtlinie 2022/2561, auf die Unterkenntnisbereiche 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 beschränkt.

Die eingesetzten Ausbilder/Ausbilderinnen müssen über eine spezielle Unterweisung/Ausbildung (Instruktoreneinweisung) für den Aufbau und den Betrieb des jeweils eingesetzten Fahrsimulators verfügen.

Bezüglich der Überwachung des Fahrsimulators wird auf Abschnitt **II** Buchstabe p dieses Bescheides verwiesen. Zum Zwecke der Besichtigungen und Prüfungen gemäß § 11 Absatz 2 BKrFQG ist den beauftragten Personen das Betreten des Fahrsimulators, damit verbunden ist auch das Betreten des Geländes/des Gebäudes, wo der Simulator stationiert ist, zu gewähren.

IV.
Widerrufsvorbehalt

Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann gemäß § 10 BKrFQG insbesondere widerrufen werden, wenn

a) der Anerkennungsträger oder deren eingesetzte Ausbilder in grober Weise gegen die Bestimmungen des BKrFQG und der BKrFQV sowie gegen die vorgenannten Nebenbestimmungen in grober Weise zuwidergehandelt haben,

b) wenn eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte wiederholt Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister beim KBA gemäß § 14 Satz 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG zum Nachweis der Teilnahme der Fahrerinnen und Fahrer an der Aus- und Weiterbildung vorgenommen hat, obwohl

- der Unterricht nicht in der Form oder dem Umfang, wie im Register angegeben, stattgefunden hat oder
- der/die in dem Register oder gemäß Buchstabe p) dieses Bescheides erfasste Teilnehmer/Teilnehmerin nicht in dem Umfang am Unterricht teilgenommen hat, wie im Register angegeben.

c) die Voraussetzungen nach § 9 Absatz1 BKrFQG i. V. m. § 5 Absatz 1 BKrFQV nicht mehr gegeben sind.

Beachte: Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen des § 10 Abs. 5 BKrFQG keine aufschiebende Wirkung (Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung).

Der Anerkennungsbescheid ist bei Beendigung der Tätigkeit als Ausbildungsstätte, Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

V.
Begründung

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ergibt sich aus § 9 Abs. 1 BKrFQG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrs-Zuständigkeitslandesverordnung - StVZustLVO M-V) vom 12.08.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1221).

Der Entscheidung über die Ausfertigung eines Änderungsanerkennungsbescheides liegt der Antrag vom 22.07.2024 auf Umschreibung der Anerkennung aufgrund der Umfirmierung zugrunde.

Die Änderungsanerkennung war zu erteilen.

VI.
Gebührenentscheidung

Der Erlass eines Bescheides über die staatliche Anerkennung als Träger der Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG und die Ausfertigung einer entsprechenden Urkunde ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. Geb.-Nr. 345 (Anlage zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.10.2022 (BGBl. I S. 1809) gebührenpflichtig.

Nach Würdigung des Gesamtsachverhalts und unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Genehmigungsinhaber ist die Festsetzung einer Gebühr von **51,10 EUR** sachgerecht. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in Anwendung der Gebühren-Nr. 345, die eine Rahmengebühr in Höhe von 51,10 € bis 511,00 € vorsieht.

Diesbzgl. wird Ihnen eine gesonderte Zahlungsaufforderung zugehen.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)).

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, einzulegen.

Versäumnisse eines Bevollmächtigten werden dem Anerkennungsträger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Patzner